



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Stadtpräsident
der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
Dieter Stegemann

im Haus

9. Mai 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, BV/VII/0397

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 28. April 2022 betreffend die Beschlussvorlage „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg“ mit der Beschlussvorlagennummer BV/VII/0397 und der Beschlussnummer STV 24/11/2022 lege ich hiermit gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern

Widerspruch

ein.

Begründung:

I.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 wurde die Beschlussvorlage „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg“ mit der Beschlussvorlagennummer BV/VII/0397 behandelt. Gegenstand dieser Vorlage ist es, in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg gemäß § 40 Abs. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern einen zweiten Beigeordneten zu implementieren und zugleich den Stellvertreter des Oberbürgermeisters gemäß § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern abzuschaffen. Diese Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine schriftliche Begründung dieser Beschlussvorlage erfolgte nicht. Vielmehr wurde zur Begründung mündlich in der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 ausgeführt. Einbringer der Beschlussvorlage ist der Stadtpräsident. Dieser hat an der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 jedoch nicht teilgenommen. Die Ausführungen zu dieser Beschlussvorlage erfolgten daher durch die stellvertretende Stadtpräsidentin Renate Klopsch.

Zur Begründung der Vorlage wurde durch die stellvertretende Stadtpräsidentin unter anderem ausgeführt, dass „die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ einer unerfreulichen Entwicklung innerhalb der Stadtverwaltung entgegenwirken wollen. Diese Entwicklung mache es offensichtlich möglich, „Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses von sich und ihrer Funktion zu berauben.“ Nach der Wahrnehmung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter fühlten sich auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „zunehmend Anfeindungen der verschiedensten Art ausgesetzt“, „ohne angemessen darauf reagieren zu können. Arbeitseifer und Engagement könnten dann Unverständnis und Enttäuschung weichen und schließlich in Resignation und Krankschreibung münden.“ Es wurde die Verantwortung der „Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter“ insbesondere gegenüber jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betont, „die durch unsere Wahl [Anmerkung: gemeint ist „durch die Wahl der Stadtvertretung“] ihre Aufgabe und Stellung in der Verwaltung erhalten haben.“ Der Einfluss der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter solle dazu genutzt werden, „um Grenzen persönlicher Profilierung zulasten Schwächerer zu setzen.“

Im Rahmen der weiteren Diskussion stellte Ratsherr Dr. Kirchhefer ausdrücklich den Antrag, die Beschlussvorlage in einer zweiten Lesung zu behandeln. Darüber hinaus stellte Ratsherr Dr. Kirchhefer ausdrücklich den als solchen bezeichneten Antrag, die Beratung nichtöffentlich fortzuführen. Er wiederholte sodann ausdrücklich, dass er „zwei Anträge“ stelle: Es solle die Nichtöffentlichkeit hergestellt und sodann beraten werden und es soll eine Verweisung in eine zweite Lesung erfolgen. Er meinte hiermit ebenfalls ausdrücklich, dass in einer weiteren Sitzung der Stadtvertretung die zweite Lesung erfolgen solle. Den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit begründete er damit, dass die „angedeuteten Dinge“ in der hierfür angemessenen Form, nämlich nichtöffentlich, beraten werden sollen.

Nach weiterer Diskussion wurde der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN, die Beschlussvorlage in einer zweiten Lesung zu behandeln, mit 13 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen abgelehnt. Im weiteren Verlauf der Abstimmung wurde festgestellt, dass 37 Mitglieder der Stadtvertretung zu diesem Zeitpunkt anwesend waren. (Infolgedessen war die Auszählung offenkundig fehlerhaft, da lediglich 35 Stimmen gezählt wurden, obwohl 37 Mitglieder der Stadtvertretung anwesend waren.)

Sodann wurde in der Sache unter Berücksichtigung von zu Beginn der Behandlung dieser Beschlussvorlage durch die stellvertretende Stadtpräsidentin dargestellten Änderungen abgestimmt.

Ratsherr Dr. Kirchhefer insistierte, er habe bereits vor der Abstimmung in der Sache den Antrag gestellt, die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

Durch Ratsherrn Dr. Oppermann, der zu diesem Zeitpunkt die Sitzungsleitung innehatte, und Ratsherrn Schwanke wurde die Herstellung der Nichtöffentlichkeit mit der Begründung abgelehnt, man befinde sich bereits im Abstimmungsprozess. Im Ergebnis wurde der Antrag von Dr. Kirchhefer, in nichtöffentlicher Sitzung weiter zu beraten, nicht berücksichtigt.

II.

- 1.) Nach § 23 Abs. 3 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sind die Mitglieder der Stadtvertretung nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt, an den Sitzungen der Stadtvertretung teilzunehmen. Aus dem Teilnahmerecht einerseits und aus dem Umkehrschluss aus § 24 Abs. 4 S. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern andererseits ergibt sich das organschaftliche Recht eines jeden Stadtvertreters, an den Entscheidungen der Gemeindevertretung mitzuwirken. Aus diesem Mitwirkungsrecht wiederum ist das Rederecht der Mitglieder der Stadtvertretung herzuleiten (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23, Rn. 10). Hiernach hat jedes Mitglied der Stadtvertretung das organschaftliche Recht, in Sitzungen der Stadtvertretung Redebeiträge zu leisten.

Das Rederecht kann lediglich zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sitzungsverlaufs durch die Geschäftsordnung bzw. durch Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung eingeschränkt werden (vgl. Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 23, Rn. 10).

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sieht in § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Einschränkung des Rederechts dergestalt vor, dass Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, sich beim Stadtpräsidenten durch Betätigen der Mikrofonanlage zu Wort zu melden haben. Der Stadtpräsident ist gemäß § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung lediglich dann berechtigt, die Beratung zu einer Angelegenheit für geschlossen zu erklären, wenn die Rednerliste erschöpft ist und niemand mehr das Wort wünscht.

Ratsherr Dr. Kirchhefer hatte für die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rahmen der Aussprache zum Tagesordnungspunkt 11 in der Sitzung der Stadtvertretung am 28. April 2022 beantragt, die Sitzung zu unterbrechen und die Nichtöffentlichkeit herzustellen, um nichtöffentlich weiter zu beraten. Ersichtlich erfolgte dieser Antrag, weil in der Begründung zu der Beschlussvorlage BV/VII/0397 durch die stellvertretende Stadtpräsidentin Ausführungen gemacht wurden, die einerseits auf ein persönliches Fehlverhalten „der Verwaltungsspitze“ und andererseits auf die Betroffenheit schutzbedürftiger Belange unterstellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Ausdrücklich hat sich Ratsherr Dr. Kirchhefer auf die „angesprochenen, angedeuteten Dinge“ bezogen. Ersichtlich ging Ratsherr Dr. Kirchhefer mithin davon aus, dass berechnete Interessen Einzelner im Sinn des § 29 Abs. 1 S. 2 2. Alt. KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Herstellung der Nichtöffentlichkeit erfordern.

Nach § 29 Abs. 5 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern sind Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen in der Hauptsatzung oder durch Beschluss der Gemeindevertretung angeordnet werden. Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg regelt hierzu in § 5 Abs. 2, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich im Falle einzelner Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen ausgeschlossen ist. Nach § 29 Abs. 5 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung entschieden.

Vorliegend waren aufgrund der von der stellvertretenden Stadtpräsidentin in öffentlicher Sitzung erhobenen Vorwürfe die betroffenen Protagonisten auf einen eng einzugrenzen Personenkreis zu individualisieren. Die stellvertretende Stadtpräsidentin stellte auf die Betroffenheit insbesondere der von der Stadtvertretung gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtverwaltung ab. Diese sind nach § 40 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Beigeordneten, nach § 40 Abs. 1 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und nach § 2 Abs. 2 KPG M-V die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamts. Die Möglichkeit, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Funktion zu berauben - wie es die stellvertretende Stadtpräsidentin dargestellt hat - hätte allenfalls der Oberbürgermeister aufgrund seiner Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, soweit nicht auf das Wahl- bzw. Beststellungsamt abgestellt wird, sondern auf die zugeordneten Aufgabenbereiche. Dies wird von der stellvertretenden Stadtpräsidentin auch in dieser Form ausgeführt, indem sie darstellt, die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter würden „ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses von sich“ beraubt. Individualisierbar ist mithin ein Personenkreis von zumindest 4 betroffenen Personen.

Dem Oberbürgermeister, der durch die stellvertretende Stadtpräsidentin verklausuliert als „die Verwaltungsspitze“ bezeichnet wird, wird vorgeworfen, Verwaltungsmitarbeiter ihrer Aufgabe, ihrer Tätigkeit und ihres Selbstverständnisses zu berauben, sie auf unterschiedliche Art anzufeinden und sich persönlich zulasten Schwächerer zu profilieren. Diese Vorwürfe, die weder konkretisiert noch belegt werden, wiegen stark, da sie abstrakte strafrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfehlungen des Oberbürgermeisters (und „der Verwaltungsspitze“) in den öffentlichen Raum stellen, ohne dem Oberbürgermeister die Möglichkeit zu lassen, in der konkreten Sache – die eben nicht benannt wurde – Stellung nehmen zu können. Das öffentliche Ansehen des Oberbürgermeisters wird auf diese Art und Weise zumindest konkret gefährdet. Vorliegend sind mithin unzweifelhaft berechnete Interessen Einzelner, nämlich jedenfalls der vier benannten Personen, betroffen. Ob die Vorwürfe zudem als „Personalangelegenheit“ i.S.d. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung zu qualifizieren sind, ist dabei irrelevant.

Dr. Kirchhefer hat infolge seines – jedenfalls evident nicht willkürlich gestellten – Antrags auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit ersichtlich auf eine weitere Diskussion im öffentlichen Teil verzichtet und somit seine Rederecht in Erwartung der Herstellung der Nichtöffentlichkeit bis dahin zurückgestellt.

Gemäß § 29 Abs. 5 S. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern hätte über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit unverzüglich in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden müssen. Es gab – ohne dass es hierauf entscheidend ankäme – gravierende Indizien dafür, dass die Nichtöffentlichkeit herzustellen war. Eine Beratung über den Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit am Ende der Aussprache ist ersichtlich sinnlos, weil der Schutzgedanken des § 29 Abs. 5 S. 2 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern konterkariert werden würde. Durch die Nichtbeachtung des Antrags auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit wurde einerseits gegen § 29 Abs. 5 S. 4 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern verstoßen und andererseits das organschaftliche Rederecht des Rats Herrn Dr. Kirchhefer verletzt.

Diese (mehrfache) Rechtsverletzung kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass – rechtswidrig – bereits mit der Abstimmung in der Sache begonnen wurde. Dies führte dazu, dass der Vorsitzende der Stadtvertretung willkürlich über die Teilnahme- und Rederechte der Mitglieder der Stadtvertretung verfügen könnte, indem er „schnell genug und ggf. auch rechtswidrig“ die Abstimmung in der Sache einleitet. Im Übrigen findet sich in der Kommunalverfassung keineswegs der Grundsatz, dass ein bereits begonnener Abstimmungsprozess bei erkannter Rechtswidrigkeit nicht abgebrochen werden darf, um Verfahrensfehler zu heilen und anschließend in rechtmäßiger Art und Weise eine Abstimmung durchzuführen.

- 2.) Der Umstand, dass dem Antrag von Dr. Kirchhefer auf Behandlung der Beschlussvorlage in zwei Lesungen mehrheitlich nicht nachgekommen wurde, ist zumindest als Ordnungsverstoß zu werten. Gemäß § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sind Satzungen mit Ausnahme von Satzungen nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich in erster und zweiter Lesung zu behandeln. Von der Geschäftsordnung der Stadtvertretung kann gemäß § 19 Abs. 2 im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Bei der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg handelt es sich um eine Satzung im Sinn des § 5 Abs. 2 S. 6 KomVerf Mecklenburg-Vorpommern. Es handelt sich gerade nicht um eine Satzung nach dem Baugesetzbuch. Infolgedessen greift § 8 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung ein. Über die Satzung war in zwei Lesungen zu beschließen. Gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung hätte hiervon nur abgewichen werden dürfen, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht. Ein einfacher Mehrheitsbeschluss reicht hiernach nicht aus. Durch die Antragstellung auf Behandlung in zwei Lesungen hat Rats Herr Dr. Kirchhefer einer Abweichung von der Vorschrift des § 8

Abs. 5 der Geschäftsordnung widersprochen. Die Ablehnung des Antrags von Rats-
herrn Dr. Kirchhefer auf Behandlung der Beschlussvorlage in zwei Lesungen durch
einfachen Mehrheitsbeschluss war infolgedessen zumindest ordnungswidrig.

Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Ordnungsverstoß auf das Ab-
stimmungsergebnis ausgewirkt hat. Ratsherr Dr. Kirchhefer beantragte die Behand-
lung in zwei Lesungen und zwei unterschiedlichen Sitzungen der Stadtvertretung, da-
mit die angedeuteten Vorwürfe konkretisiert und aufgeklärt werden können. Dies hätte
zwischen zwei Sitzungen der Stadtvertretung erfolgen können. Eine Aufklärung der
Vorwürfe wiederum hätte möglicherweise Einfluss auf das Stimmverhalten einzelner
Mitglieder der Stadtvertretung gehabt.

- 3.) Auf die als Anlage 1 beigefügte gutachterliche Kurzstellungnahme des Stadtrechtsdi-
rektors Dominik Meyer zu Schlochtern wird ergänzend hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage